

KINDERSCHUTZKONZEPT

Stand: Juli 2025

1 Einleitung

Als internationales, transkulturelles Künstler*innenkollektiv mit einem Arbeitsschwerpunkt auf Theater- und Filmworkshops mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch zu Themen der Kinderrechte, verpflichtet sich Die Schweigende Mehrheit die internationalen Standards zum Kinderschutz einzuhalten, um das Gewaltrisiko für Kinder und Jugendliche in ihrem Umfeld zu verringern. Das vorliegende Kinderschutzkonzept und die darin beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen dienen dem präventiven und anlassbezogenen Schutz des Kindeswohls und der Kinderrechte bei all unseren Projekten.

2 Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes

2.1 Zweck

Wir arbeiten im Rahmen von Theater- und Filmworkshops, bei der Herstellung von Filmen und Theaterstücken und bei Kindertheaterprojekten mit Kindern und Jugendlichen. Alle unsere Mitarbeiter*innen verpflichten sich schriftlich, die hier aufgeführten Regeln und Prinzipien in ihrer Arbeit bei uns zu befolgen und die hier festgelegten Abläufe in Verdachts- und Problemfällen einzuhalten.

Bei Kindern und Jugendlichen, die an unseren Aktivitäten, Workshops und Projekten teilnehmen, soll sichergestellt werden, dass ihre Rechte geachtet werden und sie vor Gewalt geschützt sind.

2.2 Begriffsdefinition Kinder und Jugendliche

In der Definition des Begriffs Kind halten wir uns an die Begriffsbestimmung der UN-Kinderrechte Konvention, die besagt: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“ (Artikel 1)

2.3 Rechtlicher Rahmen in Österreich

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Der Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert.

Die wichtigsten Grundlagen dazu in Österreich:

- Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention)
- Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbote)
- Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung und Hilfeplanung)
- Gewaltschutzgesetze (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung)
- Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung)

- Verfahrensrechte (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung)

2.4 Verständnis von Gewaltformen

Körperliche Gewalt:

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch:

Dazu gehört die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Auch die Verwendung von nicht altersgerechten sexualbezogenen Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsorgane in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt. Verstärkt erfahren Kinder sexuelle Gewalt online durch Algorithmen, die ihnen verstörende, belastende Darstellungen zeigen oder direkt in Form von Grooming.

Psychische Gewalt:

Darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying, sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming. Zunehmend auch psychische Gewalt durch Algorithmen von Social Media, die Kindern belastende oder verstörende Inhalte zeigen.

Vernachlässigung:

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher oder jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde. Im Extremfall die Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

„Schädliche Praktiken“:

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Freiheitsberaubung

Kinderhandel:

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, Organentnahme.

Strukturelle Gewalt:

Geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen.

Institutionelle Gewalt:

Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken dürfen oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.

Genderspezifische bzw. die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität betreffende Dimension von Gewalt und Ausbeutung:

Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung auch ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtswahl und sexuellen Orientierung wegen. Es bestehen häufig geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse, die in Prävention und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Genderspezifische psychische Gewalt geschieht auch oft als Bodyshaming, als direkte Herabsetzung des Äußeren oder subtil als unrealistische oder ungesunde Körnernormen, die im digitalen Raum etabliert werden.

Rassistische, nationalistische und antisemitische Diskriminierungen:

Kinder und Jugendliche erleben rassistische, antisemitische, Roma betreffende oder extremistische nationalistische Diskriminierungen als offene Feindseligkeit oder als subtile Benachteiligung oder sogar als gewalttätige Übergriffe, sowohl von Kindern und Jugendlichen untereinander, als auch von Seiten von Erwachsenen oder auch in Form von Rassismus begünstigenden Strukturen in Institutionen.

3 Risikoanalyse

Die Evaluierung unserer bisherigen Arbeit hat folgende Risikobereiche erfasst:

- Auswahlprozesse der Mitarbeiter*innen
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter*innen
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Besondere Herausforderung in der Theater- und Filmarbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Schwierige Situationen bei der Arbeit an Schulen
- Umgang mit Verdachtsfällen
- Umgang mit Kinderrechtsverletzungen im digitalen Raum
- Kontaktperson für Kinderschutz für Mitarbeiter*innen, Lehrpersonen, Kooperationspartner*innen, Auftraggeber*innen und Obsorgeberechtigte und vor allem für die Kinder und Jugendlichen.
- Triggerwarnungen
- Öffentlichkeitsarbeit & Social Media Aktivitäten & Datenschutz
- Monitoring & Evaluation
- Weitere Risikobereiche

Aus der Analyse heraus wurden Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen im Verdachtsfall definiert.

4 Präventive Maßnahmen und Maßnahmen im Verdachtsfall

Die auf der Risikoanalyse aufbauenden Präventionsmaßnahmen bestehen aus:

- Standards für die Auswahl der Mitarbeiter*innen
- Verhaltenskodex
- Umgang mit Herausforderungen in der direkten theaterpädagogischen und künstlerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Umgang mit Verdachtsfällen
- Umgang mit Kinderschutz- und Kinderrechtsverletzungen im digitalen Raum.
- Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- Triggerwarnungen
- Benennung einer Kinderschutzbeauftragten
- Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

4.1 Standards für Mitarbeiter*innenauswahl

Bei der Aufnahme bzw. Beauftragung von Mitarbeiter*innen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. Die schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung unseres Kinderschutzkonzeptes und des Verhaltenskodex ist Voraussetzung für eine Zusammenarbeit. Neue Mitarbeiter*innen werden in die besonderen Herausforderungen auch anhand bisher aufgetretener Fälle und deren Lösung eingeschult und müssen mindestens zehn Mal gemeinsam mit bewährten Mitarbeiter*innen zusammen mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, bevor sie alleine Workshops leiten dürfen.

Alle Mitarbeiter*innen, die direkt theaterpädagogisch und künstlerisch mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen einen Strafregisterauszug vorlegen.

Nach jedem Projekt bzw. Workshop bittet wir um ein Feedback der beteiligten Kinder, Jugendlichen, Lehrer*innen, Kooperationspartner. Sollte ein unangemessenes Verhalten unserer Trainer*innen beanstandet werden, klären wir den Sachverhalt und beenden die Zusammenarbeit, wenn sich das Verhalten tatsächlich als problematisch herausstellt. Laufende Weiterbildung der Mitarbeiter*innen wird durch die Kinderschutzbeauftragte gewährt.

4.2 Verhaltenskodex

Alle Personen, die für Die Schweigende Mehrheit tätig, sind bekennen sich zu diesem Kinderschutzkonzept. Sie unterzeichnen unseren beigefügten Verhaltenskodex zum Kinderschutz.

4.3 Umgang mit Herausforderungen in der direkten theaterpädagogischen und künstlerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere an Schulen

In manchen Schulen/Einrichtungen herrscht ein subtil oder offen diskriminierendes und abwertendes, manchmal sogar gewalttätiges Klassen- bzw. Gruppenklima. Selbstverständlich verhindern, besprechen und bearbeiten wir alle Formen von Gewalt, die wir bemerken. Unsere Theaterarbeit bringt manchmal auch verstecktere Formen subtiler, psychischer, verbaler oder digitaler Gewalt zum Vorschein. Solche Beobachtungen bearbeiten wir zuerst mit den Teilnehmer*innen, im besten Fall Hand in Hand mit einer anwesenden Lehrperson oder Kinderschutzgarantin der Institution. Nach dem Workshop besprechen wir ausführlich mit den Lehrer*innen mögliche Nachbearbeitungen. Betroffenen Schüler*innen machen wir im vertraulichen Sechs-Augen-Gespräch auf Hilfsangebote aufmerksam.

Das Behandeln extremistischer Phänomene in unseren Extremismus-Workshops kann traumatisierte Kinder und Jugendliche triggern. Bei den Vorgesprächen mit den Lehrpersonen fragen wir das Vorhandensein besonderer Empfindlichkeiten ab und richten den Workshop danach aus. Wenn sich trotzdem im Laufe des Workshops eine kritische Situation ergibt, bemühen wir uns, diese Triggermomente zu vermeiden, z.B. in dem wir die Klasse in Gruppen einteilen, so dass jede/r Teilnehmer*in in einer Gruppe sein kann, die die für sie unerträglichen Themen vermeidet. Insbesondere achten wir sehr genau und explizit darauf, dass es in den improvisierten Spielszenen zu keiner Retraumatisierung von Schüler*innen kommt, die schon Gewalt oder Diskriminierung erfahren haben. Das wird sowohl explizit als Anleitung an die Schüler*innen kommuniziert und beim Coaching der Spielszenen noch einmal in jeder Improvisation extra abgefragt. Sollte es doch durch unsensibles Agieren von Mitschüler*innen dazu kommen, kümmern wir uns ausführlich darum, die Situation transparent für alle und empowernd und stärkend für die Betroffenen aufzulösen.

Die theaterpädagogischen Übungen und das Theaterspielen können Gewalterfahrungen, verdrängte Traumata, problematisches Verhalten oder schädliche Gruppendynamiken zum Vorschein bringen, die selbst engagierte Lehrer*innen noch nicht erkannt haben. Die allermeisten Lehrer*innen nehmen diesbezügliche Meldungen von uns interessiert auf und besprechen mit uns ausführlich,

welche Bearbeitungsmöglichkeiten dafür in den nächsten Tagen oder auch längerfristig notwendig wären. Wenn wir solche Beobachtungen machen, melden wir sie immer auch an die Kinderschutzbeauftragte der Schweigenden Mehrheit, die, wenn notwendig, den Fall weiterverfolgt. Besondere Sorgfalt erfordern Situationen, in denen sich Schüler*innen durch Lehrpersonen in den Kinderrechten verletzt fühlen und die Schüler*innen kein Vertrauen in die Hilfsangebote der Schule/Institution haben. Wir bieten den betroffenen Schüler*innen an, sich zusammen mit unserer Kinderschutzbeauftragten an externe Hilfsangebote zu wenden, besprechen den Fall mit der Lehrer*in und den kinderschutzbeauftragten Personen in der Schule und holen uns mit einer anonymisierten Darstellung Hilfe bei mit Fachberatungen wie z.B. der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Theaterpädagogische Übungen und Spiele verlangen unterschiedlich viel Körperkontakt. Für manche Kinder sind Handlungen schon schambehaftet oder verletzend, die für andere noch ganz unbedenklich sind (Klatschübungen, einander die Hand geben, möglichst nahe zusammenstehen, aufgehoben werden, etc.). Für manche Schüler*innen kann es schwierig sein, ihre Bedürfnisse auszusprechen. Wir schaffen hier von Anfang an deutliche Klarheit, dass niemand an einer Übung teilnehmen muss und wir betrauen Kinder, die sich sichtlich mit einer Aufgabe nicht wohlfühlen, mit anderen Aufgaben.

Besondere Sorgfalt verlangen Situationen, in denen eine Abwägung zwischen den Kinderrechten und anderen Rechtsgütern notwendig wird. Z.B. kann das Recht der Kinder, ihre Meinung frei zu äußern mit dem Schutz anderer Kinder vor als diskriminierend empfundenen Äußerungen kollidieren. Gerade in der Extremismusprävention muss abgewogen werden zwischen der Notwendigkeit, vor den Konsequenzen extremistischer Phänomene zu warnen und Kinder und Jugendliche vor Gewaltdarstellungen zu bewahren, wenn es z.B. um den Umgang mit dem Nationalsozialismus geht.

Fortlaufend arbeiten wir mit den Mitarbeiter*innen daran, unsere Expertise im Umgang mit zu Kriminalität oder extremistischen Tendenzen neigenden Jugendlichen zu verbessern. Oft erfahren wir davon nur unter Zusicherung von Vertraulichkeit. Die Kinderschutzbeauftragte sichert hier – in Absprache mit Fachstellen wie DERAD oder bOJA - ein umsichtiges Vorgehen, dass die Jugendlichen vor einem Abgleiten bewahrt.

Unser transkulturelles Team ist besonders sensibilisiert für Fälle von Familiengewalt, religiös motivierten Kinderrechtsverletzungen, Rassismuserfahrungen und nationalistischen oder religiösen Konflikten zwischen den Jugendlichen, die Lehrer*innen manchmal nicht wahrnehmen. Der erste Schritt ist, dass die direkt involvierten Trainer*innen das – wenn gewünscht – mit den Kindern und Jugendlichen thematisieren und den Lehrpersonen Vorschläge zur Behandlung geben. Manchmal bittet die Kinderschutzbeauftragte aber auch einen Mitarbeiter mit größerem kulturellen Verständnis des Falles, Lösungen vorzuschlagen oder zu beraten.

4.4 Umgang mit Verdachtsfällen

4.4.1. Umgang mit Meldungen

Alle Meldungen werden sorgsam von der Kinderschutzbeauftragten überprüft. Es ist nicht immer möglich ad hoc zwischen begründeten und falschen Anschuldigungen zu unterscheiden. Da das Ignorieren eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zu weiteren Risiken für Kinder führt, wird jede Meldung ernst genommen. Manchmal ist es schwer zu entscheiden, ob es sich nur um ein Missverständnis oder tatsächlich um ein unangemessenes Verhalten handelt. Gerade in heiklen transkulturellen Konflikten ist da große Sensibilität gefordert um weder ein Missverständnis zu einem Drama mit negativen Konsequenzen aufzublasen noch ein hilfsbedürftiges Kind im Stich zu lassen.

Wenn allerdings Mitarbeiter*innen wissentlich und vorsätzlich eine Falschmeldung einreichen bzw. falsche oder böswillige Informationen über andere Mitarbeiter*innen verbreiten, wird die Zusammenarbeit beendet.

4.4.2 Vorgehen im Verdachtsfall

Sollte ein Verdachtsfall bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- Meldung an die Kinderschutzbeauftragte (KSB) persönlich oder per E-Mail (kinderschutz@ourrights.world)
- Prüfung und Abklärung des Verdachts durch die KSB gemeinsam mit der Projektleitung und dem Vereinsvorstand
- Falls nötig wird eine externe Stelle (Beratungsstelle, Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Frauenhelpline, Die Möwe, etc....) zur Abklärung beigezogen.
- Die Schweigende Mehrheit geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach.

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die Kinderschutzbeauftragte, die führt die ersten Klärungen durch, stellt fest ob sich der Verdacht erhärtet oder nicht und entscheidet in Absprache mit der Projektleitung und dem Vorstand über die weiteren Schritte.

Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über die Vorgangsweise sowie die Ansprechpersonen informiert. Der Opferschutz hat höchste Priorität, dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagements ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Gewalt frühzeitig zu erkennen.

Grundsätzlich können vier verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden:

- 1.a) Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Mitarbeiter*innen bzw. Personen, die über einen Auftrag für Die Schweigende Mehrheit Zugang zu Kindern/Jugendlichen erlangt haben, wie z.B. externe Expert*innen, Künstler*innen, etc.
- 2.b) Der Verdachtsfall betrifft Mitarbeiter*innen eines Auftraggebers, einer uns buchenden Schule oder Institution, eines Kooperationspartners.
- 3.c) Mitarbeiter*innen erlangen Kenntnis über Missbrauch/Gewalt an Kindern, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung unserer Arbeit liegt, z.B. innerhalb der Familie oder in der Schule, in einem Verein etc.
- 4.d.)Der Verdachtsfall betrifft Diskriminierung oder Gewalt, die von teilnehmenden Kindern und Jugendlichen untereinander ausgeübt wird.

In ALLEN Fällen führt die schutzbeauftragte Person die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Projektleitung und dem Vereinsvorstand über die weiteren Schritte. Wenn der Fall innerhalb einer Schule oder Institution stattfindet, unter Einbeziehung aller Zuständigen an dieser Institution. Die schutzbeauftragte Person informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten und übernimmt die Kommunikation mit Eltern bzw. Obsorgeberechtigten.

Wer meldet den Verdacht?		
Mitarbeiter*in der Schweigenden Mehrheit hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Schweigenden Mehrheit wird von Dritten über einen Verdacht informiert

A) Interner Verdachtsfall bei der Schweigenden Mehrheit	B) Externer Verdachtsfall	C) Fall zwischen Kindern und Jugendlichen
Verdacht betrifft Mitarbeiter*innen, die	Verdacht bezieht sich auf	

im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten.		Personen/Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung der Schweigenden Mehrheit liegen.
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit kinderschutzbeauftragten Person bzw. der Leitung der Organisation
Suspendierung des*der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	Hilfe für das Kind sicherstellen an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe) Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz Gespräch mit der*dem Mitarbeitenden		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft		

4.4.3 Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechperson informiert. Telefonnummer und E-Mailadresse der Kinderschutzbeauftragten sowie auch externe Anlaufstellen (wie z.B. Rat auf Draht, Kinder- und Jugendanwaltschaften etc.) sind als Handout verfügbar.

4.5 Umgang mit Kinderschutz- und Kinderrechtsverletzungen im digitalen Raum.

Wir stellen fest, dass Kinderrechtsverletzungen im digitalen Raum eminent ansteigen und viele Kinder und Jugendlichen derzeit kaum Ansprechpartner*innen haben, diese zu besprechen. Umso mehr sind vor allem unsere Extremismusworkshops an Schulen und unsere Kinderrechtsvideoworkshops *Don't mess with my rights!* analoge Räume, in denen Kinder und Jugendliche über verstörende, empörende, unangemessene, diskriminierende oder unverstandene digitale Inhalte sprechen können. Wir erklären die Mechanismen des Click baiting und Rage baiting

und achten darauf, dass die Behandlung der Inhalte nicht dazu führt, dass die Kinder und Jugendlichen dann die besprochenen problematischen Inhalte aus Neugier erst recht anschauen. Wir schauen nie gemeinsam in der Gruppe oder Klasse Inhalte, die von Kindern und Jugendlichen als problematisch empfunden werden, sondern wir sprechen darüber, eröffnen analoge, diskursive Räume, in denen es möglich ist, die eigenen digitalen Erfahrungen zu teilen, zu analysieren, drauf zu kommen, was die jeweiligen Inhalte mit der einzelnen Person, mit einer Gruppe, mit der Gesellschaft machen. Wir schauen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen nur solche digitalen Inhalte an, die altersgemäß sind, die wir vorher gesehen haben und für deren exemplarische Analyse wir ein altersgemäßes Konzept vorbereitet haben. Unser wichtigstes Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen die Scham und die Angst zu nehmen, über unangenehme Erfahrungen im digitalen Raum zu sprechen und sich Hilfe zu holen, wenn diese Erfahrungen als belastend erlebt werden. Vor allem Jugendliche möchten wir auch dazu motivieren, unangemessene Inhalte zu melden. Im gesellschaftlichen Umgang mit den Sozialen Medien und der KI ist gerade viel in Bewegung. Alle Mitarbeiter*innen der Schweigenden Mehrheit werden da kontinuierlich am Laufenden gehalten und teilen ihrerseits alle Erfahrungen, so dass wir bestens informiert als Ansprechpartner*innen für digitale Kinderrechtsverletzungen sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für Kooperationspartner*innen, Lehrer*innen etc. dienen können. An Schulen, an denen es bereits eine Anlaufstelle für verstörende digitale Inhalte gibt, kommunizieren wir mit den Zuständigen. Unser Handout für die Wahrung der Kinderrechte im digitalen Raum wird ständig aktualisiert und gilt als Grundlage für das Vorgehen aller Mitarbeiter*innen.

4.6 Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien wahrt die Schweigende Mehrheit die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität. Die Schweigende Mehrheit berücksichtigt dabei die Richtlinien für die Medienberichterstattung, inklusive spezieller Kinderschutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche und verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang bei der Aufnahme und bei der Veröffentlichung von Fotos und Bewegtbildern von Kindern und Jugendlichen.

Besonders gefährdet sind:

Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden

- Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Kinder/Jugendliche, die von schwereren Krankheiten betroffen sind
- Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird, oder eine Straftat verübt haben
- Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, etc.)
- Fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche
- Kinder und Jugendliche, die aufgrund mangelnder Sprachkompetenzen gefährdet sind, ausgeschlossen zu werden oder ihre Bedürfnisse nicht zu äußern
- Kinder und Jugendliche, die von Rassismus, Antisemitismus, Romafeindlichkeit oder extremistischem Nationalismus betroffen sind

Kinder und Jugendliche, die von genderrelevanter Diskriminierung oder Bodyshaming betroffen sind

Prinzipiell gilt für alle Kinder und Jugendlichen:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person und achten darauf, Stereotypisierungen, Bloßstellungen und unangemessene Kontextualisierungen zu vermeiden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern bzw. Obsorgeberechtigten, auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und für Kinder unter 14 Jahre auch der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten einzuholen.
- Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendlichen erfolgt ebenfalls eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes oder des Jugendlichen, beziehungsweise dessen Eltern oder Betreuenden.
- Die Privatsphäre aller Personen wird zu jeder Zeit respektiert.
- Fotos und Videos und namentliche Erwähnung von Kindern und Jugendlichen werden ausschließlich nach expliziter Freigabe durch die Kinder und Jugendlichen veröffentlicht.
- Immer wieder fotografieren Lehrpersonen in Schulen und Einrichtungen während unserer Arbeit mit dem Hinweis auf eine Genehmigung der Eltern fürs ganze Schuljahr. Diese pauschalen Genehmigung akzeptieren wir nicht! In unseren Workshops und Projekten werden ausschließlich Fotos von Kindern und Jugendliche gemacht, die sich in diesem Moment damit einverstanden erklären und ausschließlich Fotos und Videos veröffentlicht, die von allen abgebildeten explizit freigegeben wurden. Die Genehmigung der Eltern bei unter 14Jährigen ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung dafür.
- Es kommt immer wieder vor, dass Kinder und Jugendliche in den Filmworkshops als Schauspieler*innen agieren und dann am Schluss der Veröffentlichung der Filme doch nicht zustimmen wollen. Dies kann eine schwierige Situation sein, vor allem, wenn das Filmteam aus anderen Jugendlichen besteht, die dann sehr enttäuscht sind. Wir achten darauf, in solchen Situation die Bearbeitung der zugrunde liegenden Fragen, Unsicherheiten und Konflikte in den Vordergrund zu stellen, ohne auch nur den geringsten Druck auf die Schauspieler*innen auszuüben. Eventuell muss eine technische Lösung der Anonymisierung gefunden werden.
- Eine Ausnahme von unserer strikten Selbstverpflichtung, nur explizit freigegeben Fotos und Videos zu veröffentlichen, gilt für Produktionen der Schweigende Mehrheit, in denen Kinder und Jugendliche als bezahlte Schauspieler*innen, Musiker*innen oder Performer*innen auf der Bühne oder vor der Kamera agieren. Hier gelten andere Regeln, die natürlich genauso den Kinderschutz und die Kinderrechte respektieren, und die in den jeweiligen Verträgen festgelegt werden. Bei solchen Projekten gilt das *Kindeswohlkonzept für die österreichische Filmbranche (KiwoK)* und das *Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG)*
- DSGVO, DSA und DMA und AI-Act sind für unsere Organisation Querschnittsmaterien, deren Umsetzung wir aufmerksam beobachten, insbesondere was deren Auswirkung auf die Umsetzung der Kinderrechte betrifft.

4.7 Triggerwarnungen und Verhinderung von Retraumatisierung

Theater- und Filmvorführungen der Schweigenden Mehrheit werden mit einer Altersempfehlung angekündigt und mit Triggerwarnungen, falls die Darstellung für manche Kinder und Jugendliche traumatisierend wirken könnte.

Die Schweigende Mehrheit achtet darauf, bei der theaterpädagogischen, filmischen oder künstlerischen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Konflikten keine Kinder oder Jugendlichen zu verstören oder zu retraumatisieren und hat ein Arsenal an Übungen, Spielen und Strategien entwickelt um mit traumatisierten und besonders vulnerablen Kindern und Jugendlichen in den Workshops einen heilsamen, ermutigenden und empowernden Umgang mit diskriminierenden, verletzenden und gewalttätigen Phänomenen zu erproben.

4.8 Ernennung einer Kinderschutzbeauftragten

Zu Beginn jeden Schuljahres wird eine Kinderschutzbeauftragte ernannt, deren Kontaktdaten im Handout für Kinder und Jugendliche angegeben werden.

Sie ist die erste Ansprechperson in Verdachtsfällen und die Schnittstelle im Krisenmanagement. Sie übernimmt die Kommunikation mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und den betroffenen Kindern und Jugendlichen und den sonstigen Involvierten.

Sie ist zuständig für die Erstellung des Handouts für Hilfsangebote und des Handouts für den Umgang mit unangemessenen Inhalten im digitalen Raum und für die Kommunikation mit dem Arbeitsinspektorat und allen zuständigen Stellen für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen auf der Bühne und im Film.

Die Kinderschutzbeauftragte sorgt für eine umfassende Dokumentation jeden Verdachtsfalles und erstellt daraus anonymisierte Darstellungen, die der Schulung der Mitarbeiter*innen dienen.

Sie wertet das Feedback von Kindern, Jugendlichen, Sorgeberechtigten, Lehrpersonen, Publikum und Kooperationspartner*innen aus und sorgt dafür, dass aktuelle Entwicklungen, neue Risiken, neue Hilfs- und Unterstützungsangebote und neue Entwicklungen im Bereich der digitalen Medien an alle Mitarbeiter*innen kommuniziert werden.

5 Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Wir verstehen unsere Kinderschutzkonzept als work in progress, das laufend evaluiert, überprüft und ergänzt wird. Alle Mitarbeiter*innen sind zur Mitarbeit verpflichtet und sind im Sinne der Partizipation direkt in den Evaluationsprozess eingebunden.

Alle Vorkommnisse und Entwicklungen werden am Ende eines Jahres zusammengefasst und alle Mitarbeiter*innen übermittelt. Die Kinderschutzbeauftragte berichtet bei der alle zwei Jahre stattfindenden Generalversammlung den Mitgliedern.

6 Externe Anlaufstellen

- Kinder- und Jugendanwaltschaften: Wien - KJA Wien ([kja-wien.at](https://www.kja-wien.at)), OÖ (<https://www.kja-ooe.at/>), NÖ (<https://www.kja-noe.at/>), Kärnten (<https://kja.ktn.gv.at/>),
- VERA - Die Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt in Kunst, Kultur und Sport: vera* Vertrauensstelle für Betroffene von Gewalt & Belästigung (vera-vertrauensstelle.at)
- Kinder- und Jugendschutzorganisation: Die Möwe | (die-moewe.at)
- Rat auf Draht, Notrufnummer: 147
- DERAD (<https://www.derad.at/>) und boJA (<https://www.boja.at/boja-bundesweites-netzwerk-offene-jugendarbeit>)
- Frauenhelpline 0800 222 555 und <https://www.relayservice.at/> (für Gehörlose)
- Beratungsstelle #GegenHassimNetz und bei Rassismuserfahrungen: beratung@zara.or.at/Telefon: +43 1 929 13 99
- Gewaltschutzzentren (<https://www.gewaltschutzzentrum.at/>)
- OrientExpress bei Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt (<https://www.orientexpress-wien.com/>)

- Bei Gefahr von Verschleppung: <https://www.periferi.at/beratung-fuer-bedrohte-und-betroffene>
- FGM-Anlaufstellen. <https://femsued.at/>
- Burschen- und Männerberatung (<https://men-center.at/>)
- Hass im Netz: <https://www.saferinternet.at/>
- Digitale Rechte, Datenschutz: NOYB.EU (<https://noyb.eu/de>) und Epicenter.works: (<https://epicenter.academy/>)

Die Schweigende Mehrheit.
Verein für politisch-kulturelle Interventionen.
ZVR-Zahl: 612260200
Amtsstrasse 28/1A
1210 Wien

Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

DIE SCHWEIGENDE MEHRHEIT verpflichtet sich, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten, den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten zu gewährleisten und sich bei allen Tätigkeiten vorrangig am Kindeswohl zu orientieren. Die Vermittlung von Kinderrechten und die Information über Hilfsangebote bei Kinderrechtsverletzungen ist elementarer Inhalt bei all unseren Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch verringern. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass alle Mitarbeiter*innen (hauptamtliche, ehrenamtliche und freiwillige) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen übernehmen.

NAME: _____

FUNKTION: _____

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- das Kinderschutzkonzept der Schweigenden Mehrheit zum Schutz von Kindern zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung des Kinderschutzkonzeptes in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,

- alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu Beginn eines Workshops, einer Probe, eines Projektes auf ihre Rechte hinzuweisen und ihnen ein Handout mit dem Kontakt unserer Kinderschutzbeauftragten und von Hilfs- und Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen.
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der kinderschutzbeauftragten Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.
- bei der künstlerischen und theaterpädagogischen Arbeit hinreichend Feedbackschleifen einzuplanen, so dass die Wahrnehmungen und die Wünsche der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen gehört und einbezogen werden.
- alle Beobachtungen, die auf Kinderrechtsverletzungen – auch außerhalb unserer Projekte- an den in unserem Projekten teilnehmenden Kindern und Jugendlichen hindeuten, mit der Kinderschutzbeauftragten zu besprechen und sorgsam und verantwortlich zu verfolgen.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinungen und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.
- alle Kinder und Jugendliche mit Respekt behandeln.
- im Sinne einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft den Meinungen, Weltanschauungen und Glaubensbekenntnissen der Kinder und Jugendlichen respektvoll begegnen, sie zur respektvollen und auf Argumenten und wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Auseinandersetzung mit anderen Meinungen anregen, ihnen ein altersgerechtes analytisches Handwerkszeug zum Erkennen von Menschenrechts- und Kinderrechtsverletzungen in die Hand geben und ihnen altersgerecht die Grundprinzipien demokratischer Verfassungen vermitteln
- Kindern die notwendigen Informationen und Kontakte bereitstellen, damit sie selber Kinderrechtsverletzungen melden und sich Hilfe suchen können
- Situationen und Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen so planen, dass mehrere Personen in Seh- und Hörweite sind und das Sechs-Augen-Prinzip (selbst bei einem vom Kind/Jugendlichen gewünschten Gespräch unter vier Augen ist mindestens eine weitere Person des Vertrauens des Kindes in Sichtweite) gewahrt bleibt.
- Behandlung besonders schwieriger Themen einfühlsam, respektvoll, verantwortungsvoll, gelassen und mindestens im Sechs-Augen-Prinzip zu behandeln.
- dafür sorgen, dass unsere Workshops möglichst handyfreie Zonen mit Fotografierverbot sind bzw. beim Fotografieren, Filmen oder Berichten die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, ein Veto der Kinder und Jugendliche betreffend das Fotografiertwerden absolut respektieren und vor der Veröffentlichung von Fotos und Videos die schriftliche Zustimmung der Kinder und Jugendlichen, bei unter 14 Jährigen auch der Eltern einholen.
- keine Fotos, Videos oder Berichte veröffentlichen ohne Freigabe durch die Kinder und Jugendlichen und durch das Team der Schweigende Mehrheit und ich werde dabei auf die Vermeidung von Stereotypisierungen, Bloßstellungen, Privatsphäneverletzungen oder unangemessene und falsche Kontextualisierungen achten.

- auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen Veröffentlichungen anonymisieren und mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die mit uns kooperieren.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der kinderschutzbeauftragten Person.

Ich werde alle Formen von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich niemals:

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes/Jugendlichen missbrauche.
- Kinder/Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe; erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind/Jugendlichen sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- Kinder/Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichele, küsse oder berühre.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache.
- unaufgefordert einem Kind/Jugendlichen bei intimen Aufgaben helfe, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel es auf die Toilette zu begleiten oder die Kleidung zu wechseln).
- eine Beziehung zu Kindern/Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von der Gruppe verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern/Jugendlichen betrachtet werden könnte.

Ich achte ganz besonders darauf, die Bedürfnisse besonders gefährdeter Kinder und Jugendlicher zu berücksichtigen, das sind z.B.:

- Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Kinder/Jugendliche, die von schwereren Krankheiten betroffen sind
- Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird, oder eine Straftat verübt haben
- Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, etc.)

- Fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche
- Kinder und Jugendliche, die aufgrund mangelnder Sprachkompetenzen gefährdet sind, ausgeschlossen zu werden oder ihre Bedürfnisse nicht zu äußern
- Kinder und Jugendliche, die von Rassismus, Antisemitismus, Romafeindlichkeit oder extremistischem Nationalismus betroffen sind
- Kinder und Jugendliche, die von genderrelevanter Diskriminierung oder Bodyshaming betroffen sind

Sollte ich Beobachtungen machen, die darauf schließen lassen, dass mitwirkende Kinder oder Jugendliche - auch außerhalb unserer Projekte - Kinderrechtsverletzungen ausgesetzt sein könnten, werde ich diese Beobachtung mit der Kinderschutzbeauftragten besprechen und die Verantwortung dafür übernehmen, dass der Verdacht respektvoll, sorgsam und sensibel für die Bedürfnisse des betroffenen Kindes/Jugendlichen abgeklärt wird.

Wenn wir in Institutionen (Schulen, Jugendzentren, Kindertheater, Mädchencafés etc.) arbeiten, die selber ein Kinderschutzkonzept haben und damit auch selber Garant für die Einhaltung der Kinderrechte sein sollten, entbindet mich das nicht meiner Verantwortung dafür, was im Rahmen meiner Tätigkeit passiert bzw. aufscheint. Beobachtete Kinderrechtsverletzungen, Verdachtsfälle etc. an diesen Institutionen bespreche und behandle ich mit unserer Kinderschutzbeauftragten und den verantwortlichen Personen der Institution gemeinsam.

Ich bin ganz besonders aufmerksam auf Kinderrechtsverletzungen, die im digitalen Raum passieren und verpflichte mich, alle Kinderrechtsverletzungen, die ich da wahrnehme, an die Kinderschutzbeauftragte der Schweigenden Mehrheit zu melden bzw. nach dem aktuell gültigen Verhaltensplan der Schweigende Mehrheit zu behandeln.

Ich bestätige, dass ich folgende Texte aufmerksam gelesen habe:

- Kinderschutzkonzept der Schweigenden Mehrheit
- UN-Kinderrechtskonvention
- Handout „Hilfe!“ für Kinder und Jugendliche
- Handout „Digitale Gewalt“
- Beutelsbacher Konsens
- Handout Extremismus

Datum, Ort

Unterschrift